

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1794

49 (4.12.1794) Allgemeines Intelligenz- oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines
Intelligenz = oder Wochenblatt
für sämtlich = Hochfürstlich = Badische Lande.

Mit Hochfürstlich = Markgräfllich = Badischem gnädigstem Privilegio.

Fürstliche neue Verordnungen.

Rescript an Fürstl. Hofraths = Collegium
G.R.N. 4125. — 4127.

Die außerordentliche Kriegssteuer betreffend.

Carl Friedrich von Göttes Gnaden Markgraf zu
Baden und Hochberg etc. etc.

Unsern Gruß! Edle, Veste, Hochgelehrte,
Liebe Getreue.

Nachdem die Eingriffe der Französischen Nation in das Eigenthum und die Rechte des Heil. Römischen Reichs, seiner Fürsten, Stände und Untertanen, und der gänzliche Umsturz der Teutschen Staats- und Religions-Verfassung, den ihre fernere Unternehmungen drohten, die unvermeidliche traurige Nothwendigkeit herbeigeführt haben, sich mit dieser Nation von Reichs wegen in einen Krieg einzulassen; so hat zugleich die Vorausicht der großen Anstrengung, die zu dessen Führung erforderlich seyn werde, Kaiserl. Majestät nach dem Gutachten von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs bewogen, durch den am 1. Febr. 1793. gefassten, am 7ten März 1793. ratificirten Reichsschluss ausdrücklich festzusetzen:

„ Daß, da die Stände des Reichs zu allen Kosten dieser Wehr- und Armatur-Anstalten ihre Untertanen geistlich und weltlich, niemand davon ausgenommen, vermög der schon vorhandenen Ziel gebenden Reichsgesetze beizuziehen befugt sind, es dabey zu belassen, jedoch mit der von den Ständen zu erwartenden vorsorglichen genauen Aufsicht, damit niemand auf irgend eine Art über Gebühr und Erforderniß beschwert werde.“

Ob Wir nun wohl nach der durch die Lage Unserer Lande entstandenen besondern Bedrängniß auch schon vor diesem Reichsschluss in dem Fall gewesen wären, in Befolg der ältern Reichs-Grundgesetze diese Befugniß zur Ausübung zu bringen; so haben Wir jedoch dieses nicht allein bis dahin, sondern auch seither noch immer in Anstand gelassen, in Hoffnung die gütige Vorsehung werde die Umstände so in Gnaden wenden,

daß der Aufwand mit Darsetzung Unserer eigenen und Staatsvermögens, deren Wir Uns gerne unterzogen haben, um so viel als möglich Beschwerlichkeiten und Ausgaben von allen Unsern lieben Angehörigen Schirms-Berwandten, Landsassen, Dienern und Untertanen entfernt zu halten, größtentheils werde bestritten, und mithin zu außerordentlichen Steuer-Erhebungen zu schreiten werde umgangen werden können.

Nachdem aber inzwischen durch die nöthig gewordene Aufwendung weiters verstärkter Defensions-Mittel, und durch die Occupation eines großen Theils Unserer Lande, dieses gänzlich unmöglich geworden ist; so finden Wir Uns nunmehr in dem Fall anmit zu erklären, daß

a.) vom 23ten April des laufenden Jahrs an, alle sowohl Personal- als Real-Exemptionen, so wie der Landesherrlichen Domainen und Kammer-Güter, also auch derer in den Baden, Durlachischen und Baden-Badischen Landen geseßenen, dem Badischen Schirm- und Landeshoheit angehörigen Klöster, Stifter, Pfründen, Landsassen, die nicht Lehensleute sind (als wegen weicher letztern, besondere Verfügung vorbehalten bleibt) auch geistlichen und weltlichen Diener Evangelisch und Catholischen Theils, bis nach Erdigung des Reichs-Kriegs und geschehener Tilgung der bis zu dessen Ende jährlich zu repariren kommenden Reichs-Crais und Landes-Defensions-Bedürfnissen und Ausgaben suspendirt seyn und bleiben sollen; also jedoch

b.) daß jene milde Stiftungen, welche für Gottes-dienstliche Bedürfnisse, und in ihren Ueberschüssen nachmals oder sonst principaliter für Kranke, Preßthafte, Dürftige, auch Wittwen und Waisen bestimmt sind, so weit sie nicht Güter oder Guts-Einkünfte haben, als von welchen sie sonst gleich den Real-Besetzten zu contribuiren hätten, von der Steuer, in Hinsicht der ihnen durch die vermehrte Armuth und Unterstützung-Bedürftigkeit der Untertanen ohnehin zugehenden mehreren Ausgaben und damit stillschweigend tragender Mitleidenheit an den gemeinen Lasten, dormalen befreit bleiben mögen.

Diesem nach

c.) ist, aller im Rechnungs-Jahr 1793. für die vorgedachte außerordentliche Bedürfnisse zu Reichs- und Kreis-Anlagen, und zur Landes-Defension gemachte, und einstweilen theils durch vorschufweise-Umlagen auf die steuerbare Unterthanen, theils aus Landesfürstl. Cassen und Anleihe bestrittene Aufwand, nun auf die Steuerbare und Steuerfreie Guts- oder Renthen-Besitzer im Land, die Domanal-Güter mit eingeschlossen, gleichheitlich umzulegen, so daß weder jene vor diesen, noch diese vor jenen hierunter prägravirt werden; so wie außer dem besonders

d.) Unsere catholische und evangelische geistliche und weltliche Diener, exclusive der Ueberheimischen durch die Kriegslage selbst in bedrängte Umstände gekommenen Fürstl. Dienerschaft, an dem allgemeinen Nothstand ihre Mitleidenheit auch durch Entrichtung gewisser pro Cento von ihrer Besoldung vom 23ten April d. J. an zu übernehmen haben. Jedoch sollen nicht allen gleiche pro Cento auferlegt werden, sondern da die höhere Dienerschaft eher durch Einschränkungen in jetzigen kümmerlichen Zeiten etwas merkliches entübrigen kann, diese Möglichkeit aber Stufenweise, so wie die Besoldungen geringer werden, abnimmt, so sollen auch die pro Cento des Beitrags in verhältnismäßiger Progression abnehmen, so daß wer 3600 fl. oder darüber zur Besoldung hat 10 pro Cent, dann aber von 50, zu 50 fl. bis herab zu 1700 fl. verhältnismäßig so viel weniger entrichte, daß die Besoldung von letztem Anschlag nur 5 pr. Cto. gebe, und so von da an von 20 zu 20 fl. abwärts abermals in ähnlicher Verhältniß immer so viel weniger, daß es sich mit 300 fl. Anschlag auf 1 pro Cento stelle, als so viel nachmals auch jede unter dieser Summe bleibende Besoldung pro Nata zu entrichten hat. Damit auch hierbey die Gleichheit auf möglichste Weise erreicht werde, soll bey Besoldungen, die bloß in Geld bestehen, und die mithin unter der jetzigen Theuerung ohne alle Compensation leiden, ein Verhältnismäßiges, nemlich je nach der Größe der Besoldung $\frac{7}{10}$ bey kleineren $\frac{1}{10}$. außer Contributions-Berechnung bleiben; nicht weniger soll bei diesen Besoldungen das Ueberschießende, was nicht respectivo 20 und 50 fl., als um welche Summen nach obigem die Anschläge steigen und fallen müssen, ausmacht, vom Anschlag durchaus wegbleiben; dahingegen bey Besoldungen, die aus Geld und Naturalien bestehen, es, wann es über 5 fl. bei Besoldungen unter 1100 fl. und über 10 fl. bei Besoldungen über 1100 fl. beträgt für die volle respectivo 20 und 50 fl. angeschlagen, und nur wann der Ueberschuß diese Summe der 5. und 10 fl. nicht erreicht außer Anschlag gelassen werden soll; endlich soll jenen, welchen Dienst-Wohnungen oder statt deren Hauszinns gegeben ist, ein mit dem Nutzen der freien Wohnung nach dem Locali, in Verhältniß stehender Anschlag dafür bey dem Steuer Regulatio angerechnet werden; wos hingegen die Scriben-

ten Tractamente, die Schreibmaterialien Gelder, und die Fourage für die auf dem Dienst wirklich zu haltende Pferde außer dem Anschlag bleiben.

Damit auch alles dieses mit Beobachtung der billigen und Reichsgesetzmäßigen Gleichheit ohne jemand's Prägravirung zum Vollzug, jedoch ohne langen Aufenthalt gebracht werden möge, so haben Wir

e.) in der Person Unseres Geheimen Raths und Obervogts Krieg, Unseres Geheimen Raths und Kirchenraths Directors Brauer, Unseres Geheimen Hofraths und Hofraths Directors Herzog, Unserer Kammerathen Klöße und Lemble, dann Unseres Hofgerichts Assessors Krieg eine Commission ernannt welche auf obige Principien nach durchgängig erhobenen factisamen Erklärungen die Parifications und Repartitions-Tabellen entwerfen und Uns vorlegen soll, und der daher männiglich mit den von ihr verlangt werdenden Nachrichten un-aufgehalten und gewissenhaft an Handen zu geben hat.

Dieses habt Ihr gleichbalden zu allgemeiner Wissenschaft in Unsern Landen in herkömmlicher Maasse zu verkünden, Euch selbst aber darnach zu achten, und daß es von andern geschehe, so viel an Euch ist, zu wachen. Inmaßen Wir Uns versehen und Euch in Gnaden gewogen verbleiben. Gegeben Carlruhe den 23ten Oct. 1794.

Carl Friedrich Marggrav zu Baden.

Sreyh. von Beyling.

Vt. S. 21. Wielandt.

Polizey • Verordnung.

Da mit höchster landesherrlicher Genehmigung vom Anfang dieses Monats an bis auf Aenderung hin drey Wochen Märkte und zwar in der Regel: Der erste wie bisher auf den Montag, der zweyte statt auf den bisherigen Donnerstag auf den Mittwoch und der neu eingeführte dritte Markt auf den Freitag jedesmahl zur sonst gewöhnlichen Zeit auf dem dahiesigen Marktplatz werden abgehalten werden; So wird solches mit dem Anhang hierdurch bekannt gemacht, daß alle diejenige Personen, welche Lebens-Mittel aller Gattung auf dieselbe zum Verkauf bringen und sich der Markt-Ordnung, so wie sie bereits besteht und demnächst weiters festgesetzt werden wird, gehörig unterziehen, einstweilen auf vier Monate bis zum letzten März 1795. von allen herrschaftlichen und städtischen Abgaben, an Pfund- und Landzoll, Weg- und Stand-Geld gänzlich befreuet bleiben sollen, jedoch in der Voraussetzung, daß dieselbe in Ansehung ihrer zum Verkauf auf den hiesigen Wochen-Märkten wirklich aufgestellten Waaren vor der Abnahme des Markt-Fahrens mit Händlern oder sogenannten Vorkäufern auf keine Weise sich einlassen, oder an solche ihre Waaren verkaufen. Carlruhe den 1. Dec. 1794.

Marckgräfl. Badische Polizey-Deputation.

Citationes edictales.

Carlsruhe. Die ohne Erlaubniß ausser Landts gezogenene Anna Catharina Schmidmännin von Kniekingen soll innerhalb 3 Monaten vor hiesigem Oberamt erscheinen und wegen ihres unerlaubten Austritts sich persönlich verantworten, widrigenfalls ihr Vermögen confiscirt und sie der Fürstl. Landen wird verwiesen werden. Verordnet beim Oberamt, Carlsruhe den 22ten Nov. 1794.

Durlach. Die Georg Jakob Schwezische Eheleute von hier besitzen ganz kein eigenes Vermögen, indem alles ihren Kindern gehört. Gedachte Kinder haben mit denen Glaubigern ein Accomodement getroffen, nach welchem die Chirographarii für den Gulden 20 kr. erhalten. Es wird daher dieses mit dem Anhang bekannt gemacht, daß diejenige Glaubiger, welche noch nicht bey Fürstl. Stadtschreiberey dahier sich gemeldet und accordirt haben, auf den 4ten Januar nächstkünftigen Jahrs dahier in der Stadtschreiberey sich melden, ihre Forderung liquidiren, ihr Vorzugsrecht erweisen und über den vorgeschlagenen Accord sich erklären sollen, um so gewisser, als sie sonst mit keiner weitem Forderung gehört werden können. Verordnet bey Oberamt, Durlach den 29ten November 1794.

Durlach. Zur Schuldenliquidation des hiesigen Bürgers und Zieglers Georg Martin Liedesollen sich alle diejenige, welche eine Schuld oder Eigenthum aus der Masse zu fordern haben, auf Montag den 29. Dec. d. J. in Fürstl. Stadtschreiberey einfinden, ihre Forderungen eingeben und dem Recht bei Verlust der Forderung abwarten. Verordnet Durlach bei Oberamt den 22. Nov. 1794.

Pforzheim. Zur Schuldenliquidation des verstorbenen Werkmeister Arlets dahier, sollen alle diejenige welche eine Schuld oder Eigenthum aus der Masse zu fordern haben, auf den 27ten Dec. h. a. Vormittags um 9 Uhr sich bey dem Oberamt dahier einfinden, ihre Forderung eingeben, die nöthigen Beweise beybringen und dem Recht, bey Verlust der Forderung abwarten. Verordnet bey Oberamt, Pforzheim den 24ten Nov. 1794.

Pforzheim. Christian Luid von Hailbronn, ein Kieferknecht, welcher die hiesige ledige Bürgerstochter Dorothea Margaretha Degerrin ohnehlich geschwängert, darauf aber sich von hier weggegeben hat, soll sich binnen dato und 6 Wochen dieserwegen dahier persönlich verantworten, widrigenfalls ohne weiters das Rechtliche gegen ihn erkannt werden wird. Pforzheim bey Oberamt den 15ten Nov. 1794.

Obrigkeithliche Notifikation.

Carlsruhe. Bey der dormaligen ungewöhnlich hohen Getraide und Viktualien-Preise sind, zu Erleichterung und Beförderung der Zufuhr auf die inländischen Wochenmärkte zu Carlsruhe, Durlach, Pforz-

heim, Rastatt, Gernsbach, Baden und Bühl die sonst gewöhnlichen Landzoll-Abgaben und in Beziehung auf die Märkte zu Carlsruhe, Durlach, Pforzheim und Rastatt auch die Pfundzoll oder Accis-Abgaben von den darauf gebracht und verkauft werdenden Früchten und übrigen Lebensmittel einstweilen auf 4 Monate vom 1ten December dieses Jahrs an erlassen worden. Wovon hiemit das Publikum benachrichtigt wird. Carlsruhe den 22ten November 1794.

Hochfürstlich Badische Kenntkammer.

Durlach. Daß künftig zu Grözingen die bisherige Vieh- und Jahrmärkte nicht mehr werden abgehalten werden, sondern solche auf unterthänigste Vorstellung der dasigen Gemeinde gnädigst abgestellt worden seyen, wird dem Publico andurch bekannt gemacht. Durlach den 24. Nov. 1794.

Oberamt allda.

Sachen so zu verlehnen sind.

Carlsruhe. Im großen Cirkel sind täglich zwei tapetirte Zimmer, Alkoven und Closet, für ledige Herren zu verlehnen; auf Verlangen können auch Meubles dazu gegeben werden. Das Nähere ist in Macklots Intelligenz Comptoir zu erfragen.

Carlsruhe. Bey Friedrich Gesell in der neuen Schloßgasse ist auf den 23. Jan. der 3te Stock im Eckhaus zu verlehnen, besteht in 5 Zimmer, Küche, Speiskammer, Keller und was sonst dazu erforderlich ist.

Carlsruhe. Beim Wagner Kölle in der Waldhorngasse ist ein Logis hinten im Hof bis den 23. Jan. 1795 zu verlehnen.

Carlsruhe. Bei Handelsmann Seckel Levie sind 2300 fl. Pfeg-Gelder gegen gerichtliche Versicherung zu haben.

Sachen so zu versteigern sind.

Carlsruhe. Bis Donnerstag den 11ten December Nachmittags um 2 Uhr werden im herrschaftlichen Brennholzgarten bey Hof, 15 eiserne Rundöfen, welche ob sie schon zu Steinkohlen-Feuerung eingerichtet sind, doch auch zur Feuerung mit Holz abzuändern sind, ferner eine Parthie Ofenröhre und anderes Eisenblech, gegen baare Bezahlung versteigert werden.

Bruchsal. Dienstag den 9ten Dec. Vormittags 10 Uhr werden zu Untergrombach 128 Mtr. 3 Gr. Grundbirn versteigert, weswegen die Liebhabere auf obbemerkten Tag und Stund zu Untergrombach in der Kronen sich einfinden können. Bruchsal den 1ten Dec. 1794.

Von Amtskellerey wegen.

Sachen so zu verkaufen sind.

Neujahrs-Wünsche pro 1795.

Sehr viele schöne und ganz neue Sorten, auf Bögen mit niedlichen Einfassungen, in Kupfer gestochne von allen Farben, gut illuminirte, auf Atlas, Seide, gemahlte, gestifte, gepresste, Tabacksdosen, Taback-

beutel, Seidbeutel, Strumpfbänder ic. sind neuerdings wie alljährlich in Macklors Hofbuchhandlung in Carlsruhe in verschiedenen Preisen von 6 kr. bis zu 1 fl. 30 kr. das Stück zu haben.

Feiner sind folgende Callender für 1795. angekommen: nemlich Forst- und Jagd-Callender von Leonhardi, mit illuminirten Kupfer. Gothaer Callender mit Kupfern deutsch und französisch. Offenbacher Callender. Er enthält 6 Kupfer aus der Zauberstätte und 6 aus dem Waldbruder im Eichenthale. Taschenbuch und Almanach zum geselligen Vergnügen von W. G. Becker. Mit Kupfern von Codowick. Taschenkalender für Natur- und Gartenfreunde, mit Abbildungen von Hohenheim.

Feiner ist angekommen und zu haben, Frankreichs Zustand im May 1794. aus dem französischen des Grafen von Montgailard. 8. 24 kr. Diese für jeden den Frankreich inlerhirt, äußerst merkwürdige Schrift mag man in dieser meisterhaften Uebersetzung mit Vergnügen lesen. — Taschenbuch für Freunde des Gesangs zum Gebrauch bey fröhlichen Mahlen, beim Wein und in traulichen Zirkeln. 8. 1795. mit einem nötigen in Kupfer geschnitten Umschlag auf gefärbtem Pappier, Schreibpappier 30 kr. Die Wahl der Lieder für die angezeigte Bestimmung ist eben so ausleslich, als der Druck sauber und korrekt.

Carlsruhe. Hier sieht täglich ein fünfjähriger schön gezeichneter Siebenbürger Eisenschimmel, ohne Fehler zu verkaufen. Nähere Nachricht ist in Macklors Hofbuchhandlung zu erfahren.

Durlach. Bey Hanser, Badischen Hofwirth alhier ist beständig ächter und guter Weinessig um billigen Preis zu haben.

Zur Nachricht.

Carlsruhe. Um die auf höchsten Befehl zu fertigende Liste über alle und jede dermal dahier sich befindende Fremde mit Zuverlässigkeit begreifen zu können, hat man veranstaltet, daß die dißfalls erforderliche Nachricht bey der in nächster Woche erfolgenden Aufnahme der Seelenzahl in dahiesiger Stadt von Haus zu Haus eingezogen werde.

Damit denen zu dieser Besorgung ernannten Personen die Aufzeichnung erleichtert werden möge, so ist nothwendig, daß solchen ein die Umstände der Fremden enthaltender deutlich geschriebener Zettel sogleich eingehändiget, oder wenn dieses aus erheblichen Ursachen, schriftlich nicht geschehen könnte, mündlich die erforderliche Auskunft zur Eintragung in die Hauptliste unverzüglich ertheilet werde.

Unter die Klasse dieser Fremden sind überhaupt alle diejenigen, welche für ihre Person zum Aufenthalt dahier keine rechtliche Befugniß oder Obrigkeitliche Erlaubniß erlangt haben, unrückichtlich, ob sie bey nahen Verwandten oder Freunden sich befinden, so wie auch dienstlose Diensthoten, Soldaten, die aus Fürst-

lichen Militair Diensten gekommen, Kinder, welche von fremden Eltern hieher in Verpflegung genommen worden, und andere dergleichen Personen begriffen.

Von jeder einzelnen fremden Person oder Familie ist der Name, Stand und Ort der Herkunft unter Bemerkung des wahrscheinlichen Alters und der bisherigen Dauer des hiesigen Aufenthalts nebst kürzlicher Berührung der Ursache desselben auf jenem Zettel auszuzeichnen.

Die Sorge für die genau möglichste Darstellung dieser Umstände liegt zunächst den Haus Eigenthümern und denjenigen Personen, welche aus gewissen Rücksichten an ihrer Stelle sich befinden, ob, ohne daß jedoch die Mieth Bewohner der ebenmäßigen Obliegenheit zur Anzeige der bey ihnen einen engern Wohnplatz habenden Fremden sich zu entziehen befugt sind.

Die hiesige Einwohnerschaft wird sich daher hiernach um so gewisser richten, als man hierorts die nach der Hand etwa ersiehende Saumsal für eine vorsehlliche Verheimlichung ansehen und nach Vorchrift der bereits vorliegenden Policey Gesetze bestrafen müßte. Carlsruhe den 3. Dec. 1794.

Marggräfl. Badische Polizey Deputation.

Carlsruhe. Diejenige, welche zu dem seit 4 Jahren mit wohlthätigem Erdbig bestehenden Institut zur Verpflegung hiesig kranker Diensthoten für das künftige Jahr beitragen wollen, werden andurch aufgefordert, ihre Erklärung hierüber unter Bemerkung der Zahl; und des Geschlechts der Diensthoten bei Gelegenheit der in nächster Woche von Haus zu Haus vorgenommen werdenden Aufzeichnung der Seelenzahl abzulegen, damit man in Stand gesetzt werde, hiernach die nähere Bestimmung über das Quantum des künftigen Beitrags, welches für dieses Jahr wegen des beträchtlichen Aufwands für ohngefähr 40 Hospitalisten nach der demnächst gedruckt werdenden Rechnung nicht ganz zulänglich seyn dürfte, mit mehrerer Zuverlässigkeit ertheilen zu können. Carlsruhe den 3. Dec. 1794.

Markgräfl. Badische Polizey Deputation.

Carlsruhe. Hospital-Vorsteher für den Monat December ist Herr Commercierrath Benz.

Carlsruhe. Johann Grefinger in der langen Straß beym Schneider Kaufmann wohnhaft, welcher vorher bey Fuhrmann Kneiding dem ältern als Knecht stand, hat ist ein eignes bequemes Fuhrwerk und offerirt dem geehrten Publico sine Dienste.

In Macklors Hofbuchhandlung in Carlsruh ist so eben wieder ganz neu angekommen und zu haben.

Berg (G. H. von) Darstellung der Distation des Kaiserlichen und Reichs. Kammergerichts nach Gesetzen und Herkommen, gr. 8. 1794. 2 fl. 24 kr. Borbeck (A. C.) Erdbeschreibung von Asien, 3ter Theil gr. 8. 1794. 4 fl. 45. kr.